



Membership application form (Affiliate Membership)

Company _____

Address _____

Contact person _____

Phone _____

Fax _____

Email address (contact person) _____

VAT ID number _____

Billing address (if different from the above address)

Invoice receipt

By post ()
By mail () to _____

We place our company in the following category (please select below):

	Category	Annual Turnover		Membership Fee
	B2	until below	5 million EUR	3.750,00 EUR
	B3	5 million EUR until below	10 million EUR	5.750,00 EUR
	B4	10 million EUR until below	15 million EUR	6.750,00 EUR
	B5	15 million EUR until below	20 million EUR	7.750,00 EUR
	B6	20 million EUR until below	25 million EUR	8.750,00 EUR
	B7	25 million EUR until below	30 million EUR	9.500,00 EUR
	B8	30 million EUR until below	40 million EUR	12.000,00 EUR
	B9	40 million EUR until below	50 million EUR	13.750,00 EUR
	B10	50 million EUR until below	100 million EUR	15.000,00 EUR
	B11	100 million EUR until below	500 million EUR	20.000,00 EUR
	B12	More than 500 million EUR		25.000,00 EUR

We are aware of the status and the contribution of the German Broadband Association (BREKO).

Place and date

Stamp and signature

Executive summary: Membership Fee Rules

Please note that the following document is merely an executive summary of the BREKO Membership Fee Rules and has no formal legal standing. You may refer to the original text in German language, which is the only version with legal effect.

1. General information

Association members pay an annual membership fee according to their membership classification. There are two types of members: full members (category A) and associate members (category B).

Membership fees are determined by the sum of revenues achieved by the member company and its affiliated companies under § 15 of the German Stock Corporation Act (Aktiengesetz). In exceptional and duly justified cases, the Board of Directors may decide not to take affiliated companies into account when calculating fees. Members shall provide proof of their annual revenue to the Managing Director.

The Board of Directors reserves the right to admit new members based on the proposal of the Managing Director and reports new members at the following General Assembly.

Category A – Full members

All full members hold equal rights and only full members have decision-making authority and voting rights.

Price levels for full members:

Level	Annual revenue		Membership fee
A1		up to EUR 2,5m	EUR 3,750.00
A2	EUR 2,5m	up to EUR 5m	EUR 7,500.00
A3	EUR 5m	up to EUR 10m	EUR 11,500.00
A4	EUR 10m	up to EUR 15m	EUR 13,500.00
A5	EUR 15m	up to EUR 20m	EUR 15,500.00
A6	EUR 20m	up to EUR 25m	EUR 17,500.00
A7	EUR 25m	up to EUR 30m	EUR 19,000.00
A8	EUR 30m	up to EUR 40m	EUR 24,000.00
A9	EUR 40m	up to EUR 50m	EUR 27,500.00
A10	EUR 50m	up to EUR 100m	EUR 30,000.00
A11	EUR 100m	up to EUR 500m	EUR 40,000.00
A12	More than EUR 500m		EUR 50,000.00

Category B – Associate members

Associate members hold no voting rights and no decision-making authority. In general, associations and natural persons fall under category B. The Board of Directors reserves the right to determine different fees in special cases.

Price levels for associate members:

Level	Annual revenue	Membership fee
B1	Long-term members* up to EUR 2,5m	EUR 2,500.00
B2	up to EUR 5m	EUR 3,750.00
B3	EUR 5m up to EUR 10m	EUR 5,750.00
B4	EUR 10m up to EUR 15m	EUR 6,750.00
B5	EUR 15m up to EUR 20m	EUR 7,750.00
B6	EUR 20m up to EUR 25m	EUR 8,750.00
B7	EUR 25m up to EUR 30m	EUR 9,500.00
B8	EUR 30m up to EUR 40m	EUR 12,000.00
B9	EUR 40m up to EUR 50m	EUR 13,750.00
B10	EUR 50m up to EUR 100m	EUR 15,000.00
B11	EUR 100m up to EUR 500m	EUR 20,000.00
B12	More than EUR 500m	EUR 25,000.00

(* Membership accepted before 31.12.2017)

2. Date of payment, default interest, reimbursement of contributions

Membership fees for the year of admission shall be charged pro rata from the month in which membership begins.

The fees are invoiced to members at the beginning of the financial year and are due within 30 days. Late payments are subject to an interest rate of 7% above the base rate of the European Central Bank for the outstanding amount.

In case late payments are not settled after the second reminder, the defaulting member will be excluded from the Association by the Board of Directors in accordance with the BREKO statutes.

In case a member leaves the Association – regardless of the reason – fees, contributions and levies already paid shall not be reimbursed in accordance with the BREKO statutes.

According to the BREKO statutes, the General Assembly can decide on special levies (e.g. for active litigation).

3. VAT obligation

Should membership fees be subject to a statutory VAT, BREKO reserves the right to retrospectively charge the sums due.

Executive Summary: BREKO Statutes

Please note that the following document is merely an executive summary of the BREKO statutes and has no formal legal standing. You may refer to the original statutes in German language, which is the only version with legal effect.

Name and registered office (see § 1 BREKO statutes)

The Association is called “Bundesverband Breitbandkommunikation e.V.” (“German Broadband Association”) and is registered in Bonn.

Objectives and purpose (see § 2 BREKO statutes)

- BREKO is a voluntary association of telecommunication companies that own or operate telecommunication networks.
- The purpose of the Association is to:
 - act on behalf of its members at regional, national and international level;
 - represent and promote their common general and economic interests;
 - act jointly towards the public, the legislative and executive bodies of the European Union, the German Federal Government and Federal States, the National Regulatory Authorities, the German and EU competition authorities, associations and other institutions to protect the interests of its members;
 - safeguard the legal interests of its members;
 - create synergy effects between its members in the private sector;
 - promote the deployment of fibre networks.
- The main objectives of the Association are to:
 - ensure fair competition conditions in the telecommunications market;
 - promote the economic activities of its members in the telecommunications sector;
 - support the liberalisation process;
 - promote the deployment and modernisation of telecommunication infrastructures.
- The Association can become a member of national and international associations to foster the cooperation of its members with the industry.
- The Association has no commercial interest.

Membership (see § 3 BREKO statutes)

Membership of the association is on a voluntary basis. Any telecommunications company that owns or operates telecommunication networks can become a full member. Any natural person or legal entity whose main field of activity is in the telecoms sector can become an associate member upon application, provided that its actions are conducive to the Association’s purpose. Associate members have no decision-making authority, nor do they have any active or passive voting rights.

Membership application (see § 4 BREKO statutes)

Applications for membership must be submitted in writing to the Association offices. The Board of Directors reserves the right to admit new members based on the proposal of the Managing Director and reports new members at the following General Assembly.

Rights and obligations of members (see § 5 BREKO statutes)

- All full members hold equal rights and only full members have decision-making authority and voting rights. Each member has one vote.
- Members have the right to:
 - participate in the General Assembly, submit motions and exercise decision-making authority and voting rights;
 - ask for information and advice from the Association within the scope of its competence;
 - receive publications of the association and use association facilities;
 - request cost-sharing from the Association in the case of legal proceedings of fundamental importance, provided that the Board of Directors agrees to an application as a test case.
- Members have the obligation to:
 - support the Association in achieving its objectives;
 - comply with the statutes of the Association and immediately implement decisions made within the framework of these statutes;
 - pay the fixed membership fees, contributions and levies without delay;
 - provide the Association with a postal address and e-mail address for summonses and immediately inform the Association about any changes to their contact data.

Termination of Membership (see § 6 BREKO statutes)

- Membership can be terminated in writing to the Board of Directors within a 6 months' notice period before the end of the calendar year. Membership termination does not exempt members from their obligations. In particular, outgoing members are obliged to pay their membership fees (see § 11 BREKO statutes) until the end of the calendar year.
- Membership ceases by default, if the membership requirements (see § 3 BREKO statutes) are no longer fulfilled, business activities are discontinued, or, in case of associate membership, upon dissolution of the Association.
- Members can be expelled with immediate effect by the Board of Directors if there is an important reason.

Bodies of the Association (see § 7 BREKO statutes)

The Bodies of the Association are the General Assembly, the Board of Directors and the Managing Director.

General Assembly (see § 8 BREKO statutes)

- The General Assembly meets at least once a year.
- All members of the Association can participate in the General Assembly. Guests may attend by resolution of the General Assembly.
- The General Assembly has the following competences:
 - accepting the statement of accounts of the Board of Directors and the Managing Director;
 - relieving the Board of Directors and the Managing Director of their liability;
 - electing the Board of Directors;
 - deciding the level of membership fees through the adoption of the contribution rules and special levies;
 - adopting the annual budget and the annual financial statement;
 - deciding on active litigation (e.g. test cases)
 - amending the statutes of the Association.
- Only full members hold voting rights.

Board of Directors, Presidium (Steering Committee) (see § 9 BREKO statutes)

- The Board of Directors is composed of at least five managing directors from among the full members. The Board of Directors has the power to nominate up to three further managing directors among the Association members to the Board of Directors.
- The Board of Directors elects the Presidium (Steering Committee) from among its members. The Presidium is composed of: the President, at least one Vice-President, and the Treasurer.
- The Board of Directors is elected for a period of two years. Multiple re-elections are permitted. Membership in the Board of Directors ceases at the end of the office term, upon dismissal of the General Assembly or upon resignation delivered in writing to the Association offices. Members of the Board of Directors remain in office beyond their office term until a new Board of Directors has been elected.
- The Board of Directors has regular meetings (at least twice a year) and may also convene via telephone conferences.

Managing Director (see § 10 BREKO statutes)

- The Managing Director reports to the Board of Directors and is responsible for running the daily business of the Association. This includes the hiring and dismissal of employees.
- All other rules concerning the Managing Director's functions are governed by the rules of procedure.

Membership fees (see § 11 BREKO statutes)

- The level of membership fees is determined by the contribution rules, which is adopted by the General Assembly.
- Membership fees are paid in advance for an entire calendar year. This also applies to the years of accession and withdrawal. In case membership is terminated according to the statutes no payments will be refunded.

Satzung

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30. November 2018 in Berlin)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen "Bundesverband Breitbandkommunikation e.V."
2. Der Sitz des Verbandes ist Bonn.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Telekommunikationsunternehmen, die eigene Telekommunikationsnetze besitzen, Telekommunikationsnetze betreiben.
2. Zweck des Verbandes ist es,
 - . für seine Mitglieder auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene verbandspolitisch tätig zu werden,
 - . die gemeinsamen allgemeinen und wirtschaftlichen Interessen wahrzunehmen und zu fördern,
 - . gemeinsam gegenüber der Öffentlichkeit und den Organen der Legislative und der Exekutive in der Europäischen Union, dem Bund und den Bundesländern, vor allem gegenüber der nationalen Regulierungsbehörde und der deutschen und der EU-Wettbewerbsbehörde sowie gegenüber den Verbänden und sonstigen Einrichtungen Interessen der Mitglieder wahrzunehmen,
 - . Rechtsinteressen der Mitglieder wahrzunehmen,
 - . Synergieeffekte zwischen den Mitgliedern im unternehmerischen Bereich herbeizuführen,
 - . den Ausbau von Glasfasernetzen zu fördern.
3. Hauptzielsetzungen des Verbandes sind
 - . Sicherung fairer Wettbewerbsbedingungen in der Telekommunikation,
 - . Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Mitglieder im Telekommunikationsbereich,
 - . Förderung des Liberalisierungs- und Deregulierungsprozesses in der Telekommunikation,
 - . Förderung des Ausbaus und der Modernisierung von Telekommunikationsnetzen.

4. Der Verband kann selbst in nationalen und internationalen Verbänden mit vergleichbarer Aufgabenstellung Mitglied werden, um die Pflege der Zusammenarbeit seiner Mitglieder mit den übrigen Zweigen der Kommunikations- und Informationswirtschaft vorzunehmen.
5. Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Ordentliches Mitglied kann jedes Telekommunikationsunternehmen werden, welches eigene Telekommunikationsnetze besitzt und/oder betreibt.
3. Ein Unternehmen, das keine Telekommunikationsnetze im Sinne von vorstehendem § 3 Ziffer 2 betreibt, jedoch solche Unternehmen im Sinne von § 17 AktG beherrscht oder mit diesen einen Konzern bildet, kann dann ordentliches Mitglied werden, wenn es überwiegend den Zweck verfolgt, den geschäftlichen Erfolg dieser Unternehmen zu fördern. Die Mitgliedschaft eines Unternehmens, das von einem anderen Unternehmen beherrscht wird, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Vorstand stimmt der Mitgliedschaft des beherrschten Unternehmens zu.
4. Natürliche Personen und juristische Personen, deren Tätigkeitsschwerpunkt im Telekommunikationsbereich oder verwandten Interessengebieten liegt, können, soweit dieses dem Verbandszweck förderlich ist, auf Antrag assoziierte Mitglieder werden. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
5. Mitgliedschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bestehen, bleiben unberührt.

§ 4 Anträge auf Mitgliedschaft

Die Anträge auf Erwerb einer Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführung. Der Vorstand berichtet auf der folgenden Mitgliederversammlung über die neu aufgenommenen Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und nur ordentliche Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied nach § 3 Ziffer 3 der Satzung ist nur stimmberechtigt, wenn es neben den mit ihm verbundenen Unternehmen einen eigenen Mitgliedsbeitrag entrichtet.
2. Die Mitglieder haben das Recht,
 - . an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das ihnen zustehende Stimm- und Wahlrecht auszuüben,
 - . vom Verband im Rahmen seiner Möglichkeiten Auskünfte und Rat in solchen Fragen zu verlangen, die in seiner Zuständigkeit liegen,
 - . Veröffentlichungen des Verbandes zu erhalten und Verbandseinrichtungen zu benutzen,
 - . bei Gerichts- und sonstigen Rechtsverfahren mit grundsätzlicher Bedeutung eine Kostenbeteiligung durch den Verband in Anspruch zu nehmen, wenn der Vorstand einem Antrag als Musterprozess zustimmt.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - . den Verband bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen,
 - . die Satzung des Verbandes einzuhalten und in deren Rahmen gefasste Beschlüsse unverzüglich durchzuführen,
 - . die festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen unverzüglich zu entrichten,
 - . der Geschäftsstelle eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und die Geschäftsstelle über jede Änderung ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres in Textform gegenüber dem Vorstand kündigen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bereits entstandener Verpflichtungen gegenüber dem Verband; insbesondere bleibt das ausscheidende Mitglied bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet, die nach § 11 genannten Beiträge zu leisten. Ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitglieds ein anhängiger Rechtsstreit (Musterprozess) noch nicht beendet, so haftet das ausscheidende Mitglied weiterhin für solche Umlagen, die während seiner Mitgliedschaft beschlossen worden sind.
2. Die Mitgliedschaft erlischt ohne Weiteres, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gem. § 3 entfallen, bei Einstellen der Geschäftstätigkeit oder bei assoziierter Mitgliedschaft zusätzlich bei Auflösung des Verbandes oder der Institution.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand beschlossen werden. Ein Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn
 - a) das Mitglied die Mitgliederpflichten gem. § 5 Ziffer 3 trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand nicht erfüllt, insbesondere einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens 4 Wochen nicht zahlt,
 - b) das Mitglied den Verband geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat,
 - c) über das Vermögen des Mitgliedes das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, über die Eröffnung eines solchen Verfahrens nicht binnen drei Monaten seit Antrag entschieden wird oder das Mitglied eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgibt.
4. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu treffen und endgültig ist. Die Berufung muss spätestens binnen vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses der Mitgliederversammlung vorliegen.
5. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die den Beschluss des Vorstandes nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben kann. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitgliedes.

§ 7 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

- . die Mitgliederversammlung,
- . der Vorstand,
- . die Geschäftsführung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens von 1/4 der Mitglieder oder von drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe einer begründeten Tagesordnung verlangt wird. Die beantragten Tagesordnungspunkte sind verpflichtend zu übernehmen.
2. Das Datum der Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Versammlung in Textform bekannt zu machen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung, die Tagesordnung und die Anträge sind so rechtzeitig in Textform bekannt zu machen, dass sie den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung vorliegen.
4. Hauptanträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung vorliegen. Verspätet eingehende Anträge können, soweit es sich nicht um Ergänzungs-, Änderungs- oder Gegenanträge handelt, als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen bejaht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig. Dringlichkeits-, Ergänzungs-, Änderungs- und Gegenanträge sind dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung schriftlich vorzulegen. Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung bedürfen keiner Form. Antragsberechtigt sind allein stimmberechtigte Mitglieder.
5. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Verbandes berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters durch die Geschäftsführung.
7. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Befugnisse:
 - . Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - . Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - . Wahl des Vorstands,
 - . Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge durch Verabschiedung der Beitragsordnung sowie über besondere Umlagen,
 - . Verabschiedung des Jahres-Budgets und des Jahresabschlusses des Verbandes,
 - . Beschluss über eine aktive Prozessführung (z. B. Musterprozesse), wobei der Verband eine aktive Prozessführung nur im Falle einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen einleitet,
 - . Änderung der Satzung.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt dabei als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
11. Alle Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung. In den sonstigen Angelegenheiten bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung, wenn nicht die Mehrheit ein anderes Abstimmungsverfahren verlangt.
12. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Im Verhinderungsfall kann das Mitglied ein anderes ordentliches Mitglied mit schriftlicher Vollmacht, die dem Versammlungsleiter zum Beginn der Versammlung vorzulegen ist, zum Vertreter benennen. Dabei darf ein Mitglied nicht mehr als drei weitere Mitglieder gleichzeitig vertreten. Mitglieder nach § 3 Ziffer 3 sind berechtigt, alle Mitgliedsunternehmen gem. § 3 Ziffer 2 zu vertreten, die mit ihm im Sinne von § 15 AktG verbunden sind. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, sofern es seinen fällig gestellten Beitrag entrichtet hat.
13. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
14. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern binnen zwei Wochen nach der Versammlung zuzuleiten. Sofern der Niederschrift nicht binnen zwei Wochen widersprochen wird, gilt diese als genehmigt.
15. Der Tagungsort der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bestimmt, soweit die vorhergehende letzte Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen hat.

§ 9 Vorstand, Präsidium

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Geschäftsführern ordentlicher Mitgliedsunternehmen zusammen.

Der Vorstand ist befugt, aus dem Kreis der Geschäftsführer der Mitglieder bis zu drei weitere Personen einstimmig in den Vorstand zu berufen.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte das Präsidium. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - dem Präsidenten,
 - mindestens einem stellvertretenden Präsidenten,
 - dem Schatzmeister.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem oder den Stellvertreter/n und dem Schatzmeister. Der Verband wird durch zwei Mitglieder des Präsidiums, darunter der Präsident oder einem stellvertretenden Präsidenten, vertreten.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Ablauf der Amtszeit, der Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder der Mandatsniederlegung durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

5. Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, so scheiden alle Personen, die zu diesem Mitglied gehören, aus dem Vorstand bzw. anderen Verbandsgremien aus. Entsprechendes gilt, wenn eine Person des Vorstands bzw. eines anderen Verbandsgremiums nicht mehr zu einem Mitglied gehört.
6. Der Vorstand tagt in regelmäßigen Präsenzsitzungen (mindestens zweimal jährlich). Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. in seiner Abwesenheit die seines für die Leitung der Sitzung bestimmten Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht zehn Tage vor der Sitzung erfolgt ist und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ist danach der Vorstand nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von sieben Tagen eine neue Vorstandssitzung einberufen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig, soweit hierauf in der Ladung hingewiesen wird.
7. Eine Beschlussfassung des Vorstands ist auch in Rahmen von Telefonkonferenzen möglich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. in seiner Abwesenheit die seines für die Leitung der Telefonkonferenz bestimmten Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ihm die Agenda und die Beschlusspunkte mit einem Vorlauf von vier Kalendertagen zugegangen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Telefonkonferenz teilnehmen.
8. Darüber hinaus können in Dringlichkeitsfällen oder auf Wunsch des Vorstands Beschlussfassungen auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) erfolgen. Der Vorstand entscheidet im schriftlichen Verfahren mit einfacher Mehrheit der im schriftlichen Verfahren binnen sieben Kalendertagen nach Versand der Beschlusspunkte abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. in seiner Abwesenheit die seines bestimmten Stellvertreters.
9. Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Arbeit ehrenamtlich aus. An diese ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstands können unter Berücksichtigung von Finanzplanung und Haushaltslage und der Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben angemessene Tätigkeitsvergütungen und Aufwandspauschalen im Sinne des § 3 Nr. 26 EstG gezahlt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden von einem oder mehreren Geschäftsführern wahrgenommen. Es kann ein Hauptgeschäftsführer bestellt werden.
2. Der oder die Geschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführer werden vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit bestellt und abberufen.
3. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich, sie hat die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung auszuführen und sie hat dem Vorstand geeignete Ziele zur Erreichung der Verbandsziele vorzulegen. Die Geschäftsführung sollte an allen Sitzungen und Verhandlungen des Verbandes teilnehmen. Sie hat das Recht, an Sitzungen der Arbeitskreise und Ausschüsse teilzunehmen.
4. Der Verband unterhält für die laufenden Geschäfte eine von der Geschäftsführung geführte Geschäftsstelle. Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie die Führung der laufenden Geschäfte erfolgen durch den/die Geschäftsführer/Hauptgeschäftsführer.
5. Alles Weitere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung über die Arbeit des Geschäftsführers.

§ 11 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird in einer von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung und ihre Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist hierzu beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind oder über dieselbe Beitragsänderung in der vorangegangenen Mitgliederversammlung mangels Erreichen des Quorums nicht entschieden werden konnte, soweit in der Ladung darauf hingewiesen worden ist. Beiträge können mit Wirkung frühestens für das auf die beschlussfassende Versammlung folgende Geschäftsjahr geändert werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein gesamtes Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Das gilt auch für die Jahre des Beitritts und des Austritts. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 6 werden keine Beiträge erstattet.
3. Dem Vorstand bleibt es nachgelassen, in Abweichung zu der Beitragsordnung Einstiegsangebote für Neumitglieder zu machen, die sich auf das erste Jahr der Mitgliedschaft beschränken. Der Vorstand kann zudem in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 12 Rechnungslegung und Kassenprüfung

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist durch die Geschäftsführung genau Buch zu führen. Die Geschäftsführung kann diese Aufgabe an einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer übertragen. Die Rechnungslegung besteht aus einem Einnahmen-/Ausgabenbericht und einer Bilanz.
2. Die Ausgaben sowie die Rechnungslegung des Verbandes werden von einem von der Mitgliederversammlung gewählten externen Kassen- und Rechnungsprüfer geprüft, der der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist hierzu beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind oder über das Auflösungsbegehren in der vorangegangenen Mitgliederversammlung mangels Erreichen dieses Quorums nicht entschieden werden konnte, soweit in der Ladung darauf hingewiesen worden ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Verbandsvermögens. Das Verbandsvermögen darf nur steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeinnützigkeitsverordnung zugeführt werden. Im Übrigen haben die assoziierten Mitglieder keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen des Verbandes.

Der Präsident und sein Stellvertreter sind Liquidatoren des aufzulösenden Verbandes, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen nicht. Der Verband verpflichtet sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die dem Geist und dem

Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in der Satzung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt kraft Gesetzes mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden, dürfen vom Präsidium vorgenommen werden.